

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin
(Gerüstbauer-Ausbildungsverordnung)*)**

Vom 18. Dezember 1990

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Gerüstbauer/Gerüstbauerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anfertigen von technischen Unterlagen,
6. Einrichten von Baustellen, Durchführen von Vermessungsarbeiten,
7. Verwenden und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
8. Bearbeiten von Holz und Metallen, Arbeiten mit Kunststoffen,
9. Erdbauarbeiten und Verarbeiten mineralischer Baustoffe,
10. Bauen von Arbeits- und Schutzgerüsten,
11. Bauen von Traggerüsten,
12. Einsatz von horizontal und vertikal beweglichen Gerüsten und Arbeitsbühnen,
13. Verankern von Gerüsten,
14. Bauen von Leiteraufstiegen, Treppenaufgängen und Seitenschutz,
15. Warten, Lagern und Transportieren von Gerüstbauteilen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten diese Abweichungen erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll unmittelbar nach dem Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Auf- und Abbauen eines Gerüsts,
2. Herstellen eines Untergrundes,
3. Herstellen von drei Verankerungen auf unterschiedlichen Untergründen,
4. Zusammenstellen von Gerüstbauteilen anhand einer technischen Zeichnung,
5. Instandsetzen von Gerüstbauteilen aus Holz oder Metall.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Unfallverhütung,
2. Baustoffe, Werkstoffe,
3. Werkzeuge, Geräte,
4. Ausführungsregelungen und Vorschriften zum Bau von Gerüsten,
5. Grundrechenarten, geometrische Berechnungen,
6. Lesen von Skizzen und Zeichnungen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zehn Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer Gerüstbekleidung einschließlich erforderlicher Verankerungen,
2. Herstellen einer Gerüstbausonderkonstruktion aus Rohren mit Kupplungsverbindungen,
3. Aufstellen und Bedienen einer Hubarbeitsbühne,
4. Montage eines Gerüstaufzuges einschließlich erforderlicher Verankerungen,
5. Bau einer horizontal verfahrbaren Arbeitsgerüstkonstruktion,
6. Herstellen eines Traggerüstes, für das keine Ausführungsunterlagen erforderlich sind.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit,
 - b) Gerüstbauteile,
 - c) Gerüstbauarten,
 - d) Regelausführungen für Gerüste,
 - e) Maschinen, Geräte, Hubarbeitsbühnen;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen,
- b) Prozent- und Verhältnisrechnungen,
- c) Kostenberechnungen,
- d) Mengenermittlungen,
- e) Lasten-, Kräfte- und Spannungsberechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen in Ansichten und Schnitten,
- b) Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen in Parallelperspektive,
- c) Lesen von Gerüstplänen und Übersichtszeichnungen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

- allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen		
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energie- verwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden b) Unfallsituationen sowie berufstypische Unfallquellen nennen und unfallverursachendes Verhalten sowie Maßnahmen zu dessen Vermeidung beschreiben c) Regeln für den vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz beschreiben d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben e) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
		f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
5	Lesen und Anfertigen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 5)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen lesen und anfertigen c) Normen, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide, Richtlinien und Handbücher anwenden	3	
6	Einrichten von Baustellen, Durchführen von Vermessungsarbeiten (§ 3 Nr. 6)	a) Baustellen in Abstimmung mit den beteiligten Gewerken einrichten und sichern b) Längen- und Höhenmessungen durchführen	4	
		c) Bauwerke und Gerüste abstecken		1
7	Verwenden und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 3 Nr. 7)	a) gebräuchliche Werkzeuge, Geräte und Maschinen nennen b) Werkzeuge handhaben und warten c) Geräte unter Beachtung der Schutzeinrichtungen einsetzen und warten	4	
		d) Maschinen unter Beachtung der Schutzeinrichtungen bedienen und warten e) Störungen und Schäden an Geräten und Maschinen feststellen f) Maßnahmen zur Behebung von Störungen und Schäden treffen		8
8	Bearbeiten von Holz und Metallen, Arbeiten mit Kunststoffen (§ 3 Nr. 8)	a) einfache Holzarbeiten durchführen, insbesondere Meß-, Schneid-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten b) Bauteile aus Holz verbinden	3	
		c) einfache Metallarbeiten ausführen, insbesondere Meß-, Schneid-, Feil- und Bohrarbeiten d) Metallteile verbinden	3	
		e) Kunststoffe verbinden und verarbeiten f) Kunststoffteile verwenden	1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
9	Erdbauarbeiten und Verarbeiten mineralischer Baustoffe (§ 3 Nr. 9)	a) Gräben einmessen, ausheben und aussteifen b) Beläge, Einfassungen und Pflasterungen herstellen c) einfache Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen herstellen d) Mörtel und Beton nach vorgegebenem Mischungs- verhältnis herstellen e) Beton einbringen, verdichten und nachbehandeln	4	
10	Bauen von Arbeits- und Schutzgerüsten (§ 3 Nr. 10)	a) Bauteile für Leiter-, Stahl- und Aluminiumgerüste sowie die von ihnen zu erfüllenden Anforderungen beschreiben b) lastverteilende Unterlagen in Abhängigkeit vom Untergrund auswählen und herstellen	4	
		c) Leitergerüste auf- und abbauen d) Stahl- und Aluminiumgerüste aus Rohren mit Kupplungsverbindungen auf- und abbauen e) Stahl- und Aluminiumgerüste aus vorgefertigten Bauteilen auf- und abbauen	12	
		f) Schutzwände herstellen g) Gerüste bekleiden h) Überbrückungen und Sonderkonstruktionen herstellen i) Leiter-, Stahl- und Aluminiumgerüste unterschied- licher Bauarten warten		8
11	Bauen von Traggerüsten (§ 3 Nr. 11)	a) wichtige Bodenarten nennen und deren Tragfähig- keit beurteilen b) Rüststützen und Rüsttürme auf-, um- und abbauen c) Rüstbinder und Rüstträger auf-, um- und abbauen d) horizontale und vertikale Aussteifungsverbände einbauen e) Verbindungen herstellen f) Gerüste abspannen g) Traggerüste nach Ausführungsunterlagen bauen h) Traggerüste bauen, für die keine Ausführungs- unterlagen erforderlich sind i) Traggerüste absenken k) Traggerüste verschieben und verfahren		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
12	Einsatz von horizontal und vertikal beweglichen Gerüsten und Arbeits- bühnen (§ 3 Nr. 12)	a) Untergründe für fahrbare Gerüste und Arbeits- bühnen beurteilen und herstellen b) Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen bauen c) Hubarbeitsbühnen aufstellen und bedienen d) Anhängpunkte für vertikal und horizontal fahrbare Hängegerüste festlegen und auf ihre Tragfähigkeit prüfen e) vertikal und horizontal fahrbare Hängegerüste bauen und bedienen		10
13	Verankern von Gerüsten (§ 3 Nr. 13)	a) Anforderungen an Gerüstverankerungen nennen b) Ausführung und Baustoffe einzurüstender Bau- werke beschreiben c) Tragverhalten des Verankerungsgrundes beurteilen	1	
		d) Verankerungsmittel auswählen e) Verankerung herstellen f) Verankerung mit Geräten prüfen g) Bohr- und Dübellöcher schließen und nachträgliche Farbausesserungen ausführen	5	
14	Bauen von Leiter- aufstiegen, Treppen- aufgängen und Seiten- schutz (§ 3 Nr. 14)	a) Leiter- und Treppenaufgänge herstellen b) Geflechte als Seitenschutz anbringen c) zusätzliche Sicherungs- und Verankerungs- maßnahmen durchführen		6
15	Warten, Lagern und Transportieren von Gerüstbauteilen (§ 3 Nr. 15)	a) Lager für Gerüstbauteile anlegen b) Holzschutzmittel unter Beachtung der Gefahren- stoffe auswählen und anwenden c) Korrosionsschutzmaßnahmen unter Beachtung der Gefahrenstoffe auswählen und durchführen d) Gerüstbauteile für den Transport im öffentlichen Straßenraum laden e) Gerüstbauteile für den Transport im Baustellen- bereich laden f) Gerüstbauteile im Baustellenbereich transportieren	8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
		g) Lade- und Transportgeräte einsetzen h) Aufzüge und Hebezeuge aufstellen und bedienen i) Gerüstbauteile auf Verwendbarkeit prüfen; nicht verwendbare Teile aussondern k) Gerüstbauteile aus Stahl und Leichtmetall instand- setzen l) Gerüstbauteile aus Holz herstellen und bearbeiten		7